

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 11 (1938)

Heft: 7

Rubrik: Es interessiert mich....

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu. Der gleiche Verlag, der damals das Buch, welches überall grösste Beachtung fand, herausgegeben hat, hat es nun unternommen, eine neue „Heereskunde“ herauszubringen und diese durch Oberstlt. Karl Brunner, der sich besonders als militärpolitischer Schriftsteller einen Namen gemacht hat, bearbeiten zu lassen.

Der staatsrechtliche Aufbau des Heeres bildet den Ausgangspunkt des neuen Buches. Dann folgen Kapitel über die Wehrpflicht, die Militärdienstpflicht und die Rechte des Wehrpflichtigen. Besonders viel Neues finden wir in den Kapiteln über die Gliederung des Heeres, die militärischen Grade und Beförderungsbedingungen, die Ausbildung des Heeres und die Organisation der Kommandogewalt. Auf diesen Gebieten ist in letzter Zeit soviel geändert worden, dass es nur auf Grund einer systematischen Darstellung überhaupt möglich wird, einen klaren Ueberblick über das Ganze zu gewinnen, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren. Nach weiteren Ausführungen über die Militärverwaltung finden wir zum Schluss eine einlässliche Behandlung der am 1. Januar d. J. eingeführten Truppenordnung 1936, zu deren Verständnis die in den vorangehenden Kapiteln vermittelten Kenntnisse notwendig sind. In einem umfangreichen Anhang, der beinahe die Hälfte des Bandes ausmacht, sind Tabellen über die Zusammensetzung der Stäbe, Truppenkörper und Einheiten zusammengestellt, ferner über die Armeegliederung und die Truppensignaturen. Eine Karte mit eingezeichneten Divisions- und Gebirgsbrigadekreisen gibt die erwünschten Einblicke in die regionale Gliederung der Armee.

Es ist im Rahmen einer Buchanzeige nicht möglich, im Einzelnen auf den Inhalt des Werkes einzugehen. Wir müssen uns nach diesen kurzen Ausführungen damit begnügen, festzustellen, dass es ein Nachschlagewerk erster Ordnung darstellt, dessen Gebrauch durch ein ausführliches Sachregister wesentlich erleichtert wird. Es wird sicher — wie die frühere „Heereskunde“ — häufig auf Gabentischen militärischer Veranstaltungen zu treffen sein. Le.

Es interessiert mich

Frage: Wann gilt bei vorzeitiger Entlassung ein Wiederholungskurs als geleistet?

Antwort: Notwendig ist, dass der Dienstpflichtige beim Frühverlesen des siebenten Tages noch beim Korps anwesend ist. Wird er früher entlassen oder in einen Spital versetzt, so muss der ganze Wiederholungskurs nachgeholt werden.

Frage: Welche Entschädigung erhalten gegenwärtig neu ernannte Offiziere für die Beschaffung ihrer Uniform?

Antwort: Berittene Offiziere erhalten Fr. 630.—, unberittene Fr. 540, Feldprediger Fr. 360.—. Dabei können die neu ernannten Offiziere zum Preise von Fr. 100.— 1 Waffenrock, 1 Paar Reithosen und 1 Paar Wadenbinden beziehen.

Frage: Hat ein Wehrmann, der vorzeitig als dienstuntauglich erklärt wird, die Militärsteuer zu entrichten?

Antwort: Ja, wobei diese Steuer auf die Hälfte des betr. Ansatzes reduziert wird für Wehrpflichtige, welche mindestens 8 Jahre Dienst getan haben.